

Kommunalsteuer – Hörsching

Allgemeines

Unternehmerinnen und Unternehmer, die in einer im Marktgemeindegebiet von Hörsching gelegenen Betriebsstätte Dienstnehmerinnen und/oder Dienstnehmer beschäftigen, haben Kommunalsteuer in Höhe von 3% der ausbezahlten Bruttolöhne (=Bemessungsgrundlage) an die Marktgemeinde Hörsching zu entrichten.

Die Kommunalsteuer ist von der Unternehmerin bzw. dem Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) selbst zu entrichten.

Wie erhalte ich eine Kommunalsteuernummer?

Um ein neues Kommunalsteuerkonto anzulegen, benötigen wir von Ihnen den Namen Ihres Unternehmens, die Steuernummer, die Adresse Ihres Unternehmens und Ihre UID-Nummer. Anschließend erhalten Sie von uns ein Informationsschreiben mit allen relevanten Details zu Ihrem Kommunalsteuerkonto.

Steuererklärung

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer bis Ende März des folgenden Kalenderjahres eine Steuererklärung mit der Bemessungsgrundlage abzugeben.

Im Falle der Schließung der einzigen Hörschinger Betriebsstätte ist zusätzlich binnen einem Monat ab Schließung eine Steuererklärung mit der auf Hörsching entfallenden Bemessungsgrundlage abzugeben.

Steuererklärungen sind grundsätzlich via Finanzonline (<https://finanzonline.bmf.gv.at/>) einzureichen. Hierbei ist die Gemeindegkennziffer Hörsching (41007) anzuführen.